

## **Vereinbarung zwischen der Stadt Fulda und dem Stadtteilbeirat Nordend über die Zuständigkeiten für die Organisation des Verfügungsfonds „Sozialer Zusammenhalt, Fulda-Nordend“**

Mit Aufnahme des Fuldaer Stadtteils Nordend in das Bund-Länder-Programm Sozialer Zusammenhalt im Dezember 2019, ist ein umfangreicher Entwicklungsprozess angestoßen worden. Das von der Stadtverordnetenversammlung am                    beschlossene integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) bildet die Grundlage für zukünftiges Handeln zur nachhaltigen Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation im Fuldaer Stadtteil Nordend unter Beteiligung von Bewohner\*innen und im Programmgebiet wirkenden Akteur\*innen.

Nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE, Stand 10/2017) kann die Einrichtung eines Verfügungsfonds zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung lokaler Akteurinnen oder Akteure im Fördergebiet für förderfähig erklärt werden. Mit Mitteln aus einem Verfügungsfonds können Projekte und Maßnahmen im kulturellen, sozialen oder arbeitsmarktrelevanten Bereich gefördert werden (vgl. Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 23.10.2019).

Laut RiLiSE entscheidet über die Verwendung der dem Fonds zugewiesenen Mittel ein von der Stadt zu benennendes lokales Gremium. Als Grundlage für die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds reicht seit 2019 eine Vereinbarung zwischen der Stadt und diesem Gremium aus. Eine Förderrichtlinie ist nicht mehr notwendig.

Mit dem Beschluss dieser Vereinbarung benennt der Magistrat den Stadtteilbeirat Nordend (im folgenden Stadtteilbeirat Nordend genannt), als das für die Verwaltung der Mittel des Verfügungsfonds „Sozialer Zusammenhalt, Fulda-Nordend“ zuständige lokale Gremium. Der Stadtteilbeirat Nordend setzt sich aus Privatpersonen, Vereinen, sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen und auch Firmen, die sich für den Stadtteil Nordend engagieren zusammen. Der Stadtteilbeirat Nordend ist damit im Stadtteil Nordend verankert und bekannt.

Die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben für den Verfügungsfonds übernimmt das Stadtteilbüro Nordend. Anträge werden vorab auf die Förderfähigkeit durch das Stadtteilbüro geprüft und dem Stadtteilbeirat Nordend zur Abstimmung vorgelegt. Der Stadtteilbeirat Nordend entscheidet abschließend über die Förderung. Förderfähige Anträge bis 300,00 € können in Abstimmung mit dem Quartiersmanager und einem Vorstandsmitglied des Stadtteilbeirats Nordend kurzfristig bewilligt und umgesetzt werden und werden dann in einer folgenden Stadtteilbeirat Nordend -Sitzung vorgestellt und zur Kenntnis genommen.

## **§ 1 Ziele und Verwendungszweck**

Mit dem Verfügungsfonds werden kleinere Projekte und Maßnahmen im Fuldaer Stadtteil Nordend im kulturellen, sozialen oder arbeitsmarktrelevanten Bereich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte gefördert:

1. Der Verfügungsfonds trägt zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen bei und fördert die Teilnahme am Entwicklungsprozess der im Stadtteil Nordend Lebenden und Arbeitenden.
2. Der Verfügungsfonds dient der Förderung des kulturellen Lebens und des sozialen Miteinanders sowie der Stärkung einer positiven Identität im Stadtteil.

Bei den Projekten sollen insbesondere folgende Ziele berücksichtigt werden:

- a) Die Aktivierung und der Ausbau bürgerschaftlichen Engagements für den eigenen Stadtteil und die Möglichkeit der Mitgestaltung,
- b) Die Verbesserung des Wohnumfeldes,
- c) Förderung eines positiven Images und der Identifikation mit dem Stadtteil,
- d) Initiierung und Stärkung der Vernetzung und der Kooperation von Gruppen, Initiativen und Vereinen im Stadtteil,
- e) Der Abbau von Vorurteilen zwischen den Generationen, Kulturen und Religionen, die Förderung von Akzeptanz und Wertschätzung der vorhandenen Vielfalt im Wohngebiet,
- f) Die Stärkung der Nachbarschaften und des friedlichen Zusammenlebens im Wohngebiet durch neue Angebote zur Begegnung.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Es können nur Projekte innerhalb der Grenzen des Fördergebietes "Sozialer Zusammenhalt Fulda Nordend" (siehe Anlage 1) gefördert werden.

## **§ 3 Zusammensetzung der Fonds-Mittel**

1. Der Fonds setzt sich zu 100% aus Bundes- und Landesmitteln sowie dem erforderlichen kommunalen Eigenanteil zusammen. Er unterliegt den geltenden Städtebauförderrichtlinien.
2. Es stehen pro Jahr maximal 25.000 Euro zur Verfügung.

## **§ 4 Grundsätze der Förderung**

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck des Verfügungsfonds „Sozialer Zusammenhalt Fulda-Nordend“ gemäß § 1 entsprechen und die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:



1. Bei dem Projekt muss es sich um ein neues Projekt bzw. neues Angebot handeln, das noch nicht begonnen wurde. Es darf erst begonnen werden, wenn der Förderantrag bewilligt worden ist.
2. Das Projekt ist in sich abgeschlossen, so dass keine Folgekosten entstehen.
3. Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Die Mittel, die in dem Jahr der Bereitstellung nicht in Anspruch genommen werden, stehen im folgenden Jahr nicht zusätzlich zur Verfügung.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Verfügungsfonds besteht nicht.

## § 5 Förderungsfähige Leistungen

1. Förderungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:
  - a) Sachkosten im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z.B.:  
(Nachbarschafts-)Feste, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, soziokulturelle Projekte.
  - b) Honorare, anteilige Personalkosten und Fahrtkosten für z. B. Künstler\*innen, Referent\*innen, Handwerker\*innen, Planer\*innen, Moderator\*innen von Workshops.
  - c) Ehrenamtliche Tätigkeiten werden nur in Höhe der tatsächlich nachweisbaren Aufwendungen für Fahrtkosten, Materialkosten, Verpflegungskosten, etc. vergütet.
  - d) Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten (auch Fahrtkosten etc.).
  - e) Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen, Informationsmaterialien.
  - f) Kleinere Anschaffungen bis 399 Euro netto (zzgl. MwSt.), die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes stehen, z.B. Arbeitsmaterial, Werkzeug.
2. Nicht förderungsfähig sind:
  - a) Dauerhafte Anschaffungen über 399 Euro netto (zzgl. MwSt.), z.B. für EDV, und Inventar.
  - b) Reguläre gesetzlich verankerte Aufgaben der Kommunen.
  - c) Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden.
  - d) Die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte.

## § 6 Antragssteller\*in und Zuwendungsempfänger\*in

1. Antragsteller\*innen sind die Mitglieder des Stadtteilbeirats Nordend, Initiativen sowie Bewohnergruppen, die sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs



gemäß § 2 dieser Vereinbarung für das Gemeinwohl und den Stadtteil Nordend im Sinne dieser Vereinbarung schon engagieren oder engagieren wollen.

### **§ 7 Art und Umfang der Förderung**

1. Die Förderung der Projekte erfolgt durch Zuschüsse.
2. Als Obergrenze für die Einzelförderung gilt grundsätzlich ein Betrag von **1.500,00 Euro**. Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmeentscheidungen möglich.
3. Die Förderung ist für die beantragten Projekte und Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis und Abschlussbericht zu dokumentieren.

### **§ 8 Antragsstellung und Verfahren**

1. Der Projektantrag ist schriftlich zu stellen. Das Antragsformular kann im Stadtteilbüro Nordend angefordert oder von der Homepage [www.sozialerzusammenhalt-fulda.de](http://www.sozialerzusammenhalt-fulda.de) heruntergeladen werden.
2. Der Projektantrag ist im Vorfeld mit dem Stadtteilbüro Nordend abzustimmen.
3. Der fertige Projektantrag ist beim Stadtteilbüro Nordend postalisch, per E-Mail oder persönlich einzureichen.

### **§ 9 Förderentscheidung**

1. Projektanträge bis 300 € werden direkt mit dem Stadtteilbüro und einem Vorstandsmitglied abgestimmt und entschieden. Auf der nächsten Stadtteilbeirat-Sitzung wird dann die Umsetzung dieser Projekte vorgestellt und zur Kenntnis genommen.
2. Projektanträge über 300 € werden durch den Stadtteilbeirat Nordend vorgeprüft und bewertet. Die Anträge werden mit der Entscheidung über die Verwendung der Mittel an die von der Stadt Fulda vorgesehene Stelle weitergeleitet.
3. Für die Bewertung und Entscheidung über die Anträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Stadtteilbüro Nordend hat eine beratende Funktion.
4. Die Vertreter\*innen des Stadtteilbeirats Nordend tagen nach Bedarf.
5. Die Vertreter\*innen des Stadtteilbeirats Nordend entscheiden eigenverantwortlich, ob die Projekte mit den im § 1 formulierten Zielen im Einklang stehen.
6. Erfolgt der Antrag durch eine im Stadtteilbeirat Nordend vertretene Institution, darf dieses Beiratsmitglied an der Beratung teilnehmen und den Antrag erklären, muss sich jedoch bei der anschließenden Abstimmung enthalten.
7. Die Zustimmung des Stadtteilbeirats Nordend ist mit Unterschrift und Zustimmungsvermerk auf dem Antrag zu dokumentieren (z.B. genehmigt auf Stadtteilbeirat Nordend -Sitzung vom TT/MM/JJJJ).

## § 10 Bewilligung

1. Nach der Entscheidung durch den Stadtteilbeirat Nordend wird ein Förderbescheid durch die von der Stadt dafür vorgesehene Stelle über die förderfähigen Kosten, den Zeitraum und die Bedingungen, an die das Projekt geknüpft ist, ausgestellt.

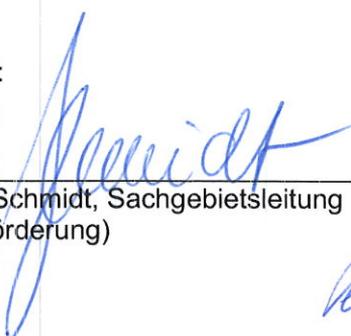
## § 11 Abrechnung

1. Nach Abschluss des geförderten Projektes hat der/die Antragsteller\*in dem Stadtteilbüro spätestens nach einem Monat eine Abrechnung über alle Ausgaben und die Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen.
2. Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel durch die Stadt Fulda erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und des Verwendungsnachweises per Banküberweisung. Beträge bis 300 € können in Ausnahmefällen auch in bar ausgezahlt werden.
3. In begründeten Fällen und nach Absprache können auch Abschläge zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt werden.
4. Zudem ist eine kurze, nachvollziehbare Projektdokumentation zu erstellen. Diese Dokumentation soll das Projekt (Was, Wie, Wo, Wer), den Verlauf und die Kosten darstellen und mit freigegebenen Fotos vom Projekt, zur Veröffentlichung, ergänzt werden.
5. Die Vorlagen für die Abrechnung und die Projektdokumentation können beim Stadtteilbüro Nordend angefordert oder von der Homepage [www.sozialerzusammenhalt-fulda.de](http://www.sozialerzusammenhalt-fulda.de) heruntergeladen werden.

## § 12 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Gültigkeit endet automatisch mit dem Auslaufen der Förderung für das Wohngebiet Nordend durch das Städtebauförderprogramm Sozialer Zusammenhalt.

Fulda,  
Im Auftrag  
Stadt Fulda:

  
\_\_\_\_\_  
(Christoph Schmidt, Sachgebietsleitung  
Städtebauförderung)

Fulda,  
Im Auftrag  
Stadtteilbeirat Nordend:

  
\_\_\_\_\_  
(Gabriele Melchior-Leskopf, 1. Vorsitzende)

  
\_\_\_\_\_  
(Reinhard Heidorn, Willi Klüh, stellv. Vorsitzende)

## Anlage 1 (Gebietsabgrenzung Sozialer Zusammenhalt Fulda-Nordend)

